

# Hallo zusammen!

Schön, dass Sie da sind. Wir werden pünktlich starten!

## **Bitte beachten Sie folgendes:**

**Die Veranstaltung wird aufgezeichnet! Keine Angst, Sie werden nicht gesehen und nicht gehört.**

**Bitte stellen Sie Ihre Fragen immer im Chat an „alle“, damit die Fragen für alle sichtbar sind und auch im Anschluss der Veranstaltung zur weiteren Veranlassung zur Verfügung stehen.**

# Schulung zum Rahmenvertrag 2 und 3 Abrechnung bpa • Liga • LWV

am 17. August 2022

bpa



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

LWVHessen

# Rahmenvertrag 2 und 3 – Abrechnung

27. Juli 2022

## Tagesordnung

- Begrüßung und technische Einweisung
- Rahmenvertrag 2: Teilhabe am Arbeitsleben
  - Theorie
  - Praxis
- Pause
- Rahmenvertrag 3: Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung
  - Theorie
  - Übergangsregelungen
  - Praxis
- MASS
- Abschluss

# Rahmenvertrag 2 und 3 – Abrechnung

## Weitere Schulungen

Thema	Datum		Zielgruppe
Muster LV RV 2	07.09.2022	13 Uhr bis 16 Uhr	Leitungsebene
Q- und W-Prüfungen	14.09.2022	13 Uhr bis 16 Uhr	Leitungsebene
PiT und BELu		Schulungsvideos	

Diese und die vorangegangenen Themen sind nicht Gegenstand der heutigen Veranstaltung. Grundlegende/übergreifende Informationen entnehmen Sie insbesondere der Präsentation zur Auftaktveranstaltung am 3./4. Mai 2022 und zur Grundlagenschulung am 3. Juni 2022.

# Schulung Abrechnung

## Rahmenvertrag 2: Teilhabe am Arbeitsleben Theorie

# Rahmenvertrag 2

Teilhabe am Arbeitsleben

## Rahmenvertragliche Grundlagen

Die **Grundlagen zur Abrechnung** sind in Teil 6 des RV 2 geregelt.

Im Kern haben sich an den Abrechnungsregularien gegenüber den derzeitigen Regelungen nur geringfügige Änderungen ergeben:

- Monatliche Abrechnung nach erbrachter Leistung
- Zahlung innerhalb von 2 Wochen, frühestens 15. des Folgemonats
- Abschlagszahlungen können vereinbart werden
- Vorzugsweise Anwendung von MASS
- Fahrtkostenbudgets ohne Rechnungslegung jeweils zur Mitte des Quartals

# Rahmenvertrag 2

Teilhabe am Arbeitsleben

## Rahmenvertragliche Grundlagen

Die **Vergütungsstruktur** ist Teil 3 des Rahmenvertrages zu entnehmen.

Vereinbart werden in Zukunft

- **Basisbetrag**: beinhaltet Leitung und Verwaltung, Wirtschaftsdienste, räumliche und sächliche Ausstattung, Mitarbeitendenvertretungen inkl. Werkstattrat / Frauenbeauftragte (ehemals IB, GP, MP 50 und Abteilungsleitungen)
- **Maßnahmebetrag Unterstützungsleistungen**: beinhaltet Gruppenleitung, Sozialdienst, therapeutisch-technisches Personal / Gruppenhelfer (ehemals MP 100 ohne Abteilungsleitungen)

Der Basisbetrag für den Arbeitsbereich und für die BiB wird getrennt voneinander kalkuliert / ermittelt, die beiden Basisbeträge gelten an allen Standorten in gleicher Höhe.

# Rahmenvertrag 2

## Teilhabe am Arbeitsleben

### Rahmenvertragliche Grundlagen

Die Unterstützungsleistungen der leistungsberechtigten Person (IbP) werden zeitbasiert ermittelt und in Leistungsgruppen gemittelt (siehe Nr. 3.3.2 des RV 2). Es erfolgte **keine** Differenzierung in qualifizierte und kompensatorische Assistenz.

Besonderheiten:

- Die reduzierte Beschäftigung / Teilzeit entfällt. In diesem Falle ergibt sich ggf. eine geringere Leistungsgruppe aufgrund geringerer Unterstützungsleistungen.
- Für IbP auf BiB wird neben der Leistungsgruppe noch ein Fahrtzeitenzuschlag für die aufsuchende Tätigkeit vereinbart und gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe beträgt zunächst 14,05 % und ist verhandelbar.
- Im Falle von „Kombi-BiBs“, also IbP die ein Teil der Arbeitsleistung im Arbeitsbereich und einen anderen Teil auf BiBs erbringen, kommt der Basisbetrag des Arbeitsbereiches zur Abrechnung, Fahrtzeitenzuschläge sind im Gegenzug nicht abrechenbar.

# Rahmenvertrag 2

Teilhabe am Arbeitsleben

## Rahmenvertragliche Grundlagen

### Fahrtkostenbudgets

Auch hier ergeben sich gegenüber den bisherigen Regelungen kaum Veränderungen.

- Es ist weiterhin möglich, gemeinsame Fahrtkostenbudgets mit der TaFö zu schließen.
- Gemeinsame Fahrtkostenbudgets mit Tagesstätten oder andere gesondert vorgehaltene Flächen sind möglich / gewünscht.

# Rahmenvertrag 2

Teilhabe am Arbeitsleben

## Rahmenvertragliche Grundlagen

Im Kern haben sich an den bisherigen **Abwesenheitsregelungen** (Nummer 3.4 des RV 2) und den damit in Verbindung stehenden Regularien keine Veränderungen ergeben (82 Tage, 3 Tage, Urlaub...)

Über die zu verwendenden Kürzel für abwesenheitsrelevante Zeiten (Krankheit etc.) findet noch ein Austausch zwischen der LAG WfbM und dem LWV Hessen statt, um diese zu vereinheitlichen.

# Rahmenvertrag 2

## Teilhabe am Arbeitsleben

### Struktur Einrichtungsaufbau RV 2: nur wenig Veränderungen

- 23er bzw. 24er Adressnummer (Träger-Ebene) bleibt bestehen
- neue 11er Adressnummer für alle Werkstattstandorte (eine 11er AD pro Werkstattstandort)
- ausgewiesen in Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen



<b>Flächen-AD (AD 2):</b>		<b>11.50xxx</b>
-50	Arbeitsbereich	
-51	BiB	
-52	Kombi-BiB	
-53	Eingangsverfahren	
-54	Berufsbildungsbereich	
-55	Fahrtkosten WfbM	
-56	Sonstige Leistungen	
-57	Fahrtzeiten BiB	

# Rahmenvertrag 2

## Teilhabe am Arbeitsleben

### Übergangsleistungsgruppen

Zur Sicherstellung der budgetneutralen Umrechnung erfolgt zum 01.01.2023 zunächst eine Überleitung aller IbP in Übergangsleistungsgruppen.

Diese unterscheiden sich von den Leistungsgruppen derart, dass hier keine Mittelung der Zeitbedarfe erfolgt. Es gelten die errechneten Minutengrößen aus der Umrechnungsdatei.

Es gibt maximal 5 (Metzler) bzw. 9 (PerSEH) Übergangsleistungsgruppen.

Für die Übergangsleistungsgruppen wird analog der Leistungsgruppen ein kalendertägliches Entgelt vereinbart.

Die Übergangsleistungsgruppe kommt im Einzelfall solange zur Abrechnung, bis eine neue Teilhabeplanung mit PiT und BELu erfolgt ist (regelmäßig mit Ablauf der Kostenzusage). Sodann finden die Regelungen des RV 2 in Gänze Anwendung. Dies wird spätestens zum 01.01.2025 der Fall sein.

# Rahmenvertrag 2

## Teilhabe am Arbeitsleben

### Zeitschiene / weiteres Vorgehen

- Abschluss Plausibilisierung Umrechnungsdateien bis spätestens Ende September
- Bereitstellung Muster-LV im September (inkl. Schulungs-Veranstaltung am 07.09.2022)
- Bereitstellung PiT 2023 inkl. Schulungsvideos (Lernplattform LWV Hessen) im Oktober
- Bereitstellung BELu inkl. Schulungsvideos (Lernplattform LWV Hessen) im Oktober
- Abschluss Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (inkl. Entgelte für Übergangsleistungsgruppen) bis spätestens Ende Dezember
- Liste mit allen leistungsberechtigten Personen (Leistungsträger LWV Hessen) und den für sie relevanten Übergangsleistungsgruppen im Dezember (**ACHTUNG**: für Übergang keine ausgewiesenen Fahrzeitzuschläge BiB, Umfang ist in Übergangsleistungsgruppen enthalten)

# Schulung Abrechnung

Rahmenvertrag 2:  
Teilhabe am Arbeitsleben  
**Praxis**

# Rahmenvertrag 2

## Teilhabe am Arbeitsleben

Bisherige Leistungen	Neue Leistungen	Feststellung des neuen Bedarfs (Übergangsverfahren aus Überleitungstabelle)	Umrechnung in einen <b>Tagessatz</b>	Berechnung im Übergangsverfahren	Berechnung nach ind. Teilhabeplanung
Arbeitsbereich und betriebsintegrierte Beschäftigung in Bedarfsgruppen 1-5  Leistungsgruppen 1-7 für AK,SE,GB,KB	Basisbetrag Arbeitsbereich	Kalendertäglicher Betrag	Fester Tagessatz je Leistungserbringer	Immer berechenbar (Ausnahme Überschreitung Abwesenheitstage)	Immer berechenbar (Ausnahme Überschreitung Abwesenheitstage)
	Basisbetrag BiB	Kalendertäglicher Betrag	Fester Tagessatz je Leistungserbringer	Immer berechenbar (Ausnahme Überschreitung Abwesenheitstage)	Immer berechenbar (Ausnahme Überschreitung Abwesenheitstage)
	Assistenz 1 bis 8+	Übergangsleistungsgruppe (Minutenwert/Woche)	<i>Übergangsverfahren: Übergangsleistungsgruppe mit kalendertägl. Entgelten</i> Ab PiT: Leistungsgruppen mit kalendertägl. Entgelten	Immer berechenbar (Ausnahme Überschreitung Abwesenheitstage)	Immer berechenbar (Ausnahme Überschreitung Abwesenheitstage)
	Fahrtzeiten BiB	Im Übergangsverfahren in Übergangsleistungsgruppe Assistenz enthalten. Ab PiT über BELu pauschal (14,05 %) bemessen.	Für Übergang nicht erforderlich. Ab PiT Minutenwert pro Woche (aus BELu), Berechnung siehe vorstehend.	Keine gesonderte Berechnung. In Assistenz inkludiert.	gesonderte Berechnung, ohne Spitzabrechnung

# Rahmenvertrag 2

Teilhabe am Arbeitsleben

## Praktische Beispiele für die künftige Abrechnung

### Szenario

- IbP geht in den Arbeitsbereich der WfbM.
- Kostenzusage BG 2 bis 31.01.2023
- Neue Kostenzusage nach PIT / BELu vom 01.02.2023 bis 31.01.2025
- **Bedarf der IbP ab dem 01.01.2023**
- Bedarf ab 01.01.2023 entnehmen Sie der Umrechnungstabelle des LWV (ÜLG 2).
- Bedarf ab 01.02.2023 für Assistenz erfolgt mittels PIT (LG 2)
- Die Leistungen der Sozialversicherung und AFÖG haben weiterhin Bestand.

### Angebot im Standort Montage (TaA)

- ✓ Basisbetrag
- ✓ Maßnahmebetrag

Geschäftsbereich Soziale Teilhabe  
Teilhabe am Arbeitsleben-  
Montagegruppe

### Rechnung

Beschäftigter: Karl Schuster

Rechnungsnr.: F02300001

Datum: 10.08.2022

Debitor: 9000001

Seite 1 von 1

Geburtsdatum: 09.05.1979

Unterdebitor: 6000000

Abrechnungszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.01.2023

#### Leistungen

Vom	Bis	Leistungsbeschreibung	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
01.01.	31.01.	Assistenz ÜLG 2	17,94 €	31	556,14 €
01.01.	31.01.	Basisbetrag Arbeitsbereich	16,11 €	31	499,41 €

Zwischensumme 1.055,55 €

**Rechnungssumme: 1.055,55 €**

# Rahmenvertrag 2

Teilhabe am Arbeitsleben

## Praktische Beispiele für die künftige Abrechnung

### Szenario

- IbP geht in den Arbeitsbereich der WfbM.
- Kostenzusage BG 2 bis 31.01.2023
- Neue Kostenzusage nach PIT / BELu vom 01.02.2023 bis 31.01.2025
- **Bedarf der IbP ab dem 01.01.2023**
- Bedarf ab 01.01.2023 entnehmen Sie der Umrechnungstabelle des LWV (ÜLG 2).
- Bedarf ab 01.02.2023 für Assistenz erfolgt mittels PIT (LG 2)
- Die Leistungen der Sozialversicherung und AFÖG haben weiterhin Bestand.

### Angebot im Standort Montage (TaA)

- ✓ Basisbetrag
- ✓ Maßnahmebetrag

Geschäftsbereich Soziale Teilhabe  
Teilhabe am Arbeitsleben  
Montagegruppe

### Rechnung

Beschäftigter: Karl Schuster

Rechnungsnr.: F02300002

Datum: 10.08.2022

Debitor: 9000001

Seite 1 von 1

Geburtsdatum: 09.05.1979

Unterdebitor: 6000000

Abrechnungszeitraum vom 01.02.2023 bis 28.02.2023

#### Leistungen

Vom	Bis	Leistungsbeschreibung	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
01.02.	28.02.	Assistenz LG 2	16,18 €	28	453,04 €
01.02.	28.02.	Basisbetrag Arbeitsbereich	16,11 €	28	451,08 €

Zwischensumme 904,12 €

**Rechnungssumme: 904,12 €**

# Rahmenvertrag 2

Teilhabe am Arbeitsleben

Haben Sie noch Fragen?

# Pause

# Schulung Abrechnung

Rahmenvertrag 3:  
Soziale Teilhabe  
Teilhabe an Bildung  
**Theorie**

# Rahmenvertrag 3

Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

## Gliederung Regelungen Abrechnung

### Abrechnungsfähigkeit von Leistungen 6.1

- Qualifizierte Assistenz: 6.1.1
- Kompensatorische Assistenz: 6.1.2
- Abrechenbarkeit von Pauschalen und kalendertäglicher Vergütung für gesondert vorgehaltene Flächen: 6.1.3
  - Zeitpauschalen Besondere Wohnform
  - Pauschale für Fachdienst Begleitetes Wohnen in Familien
  - Abrechenbarkeit der kalendertäglichen Vergütung für gesondert vorgehaltene Flächen

### Abrechnung und Zahlungsweise 6.2.

# Rahmenvertrag 3

Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

## **ACHTUNG!!!**

**Wir stellen Ihnen zunächst die Regelung des Rahmenvertrags vor.**

**Die Regelungen zum Übergang bis für die leistungsberechtigten Personen die individuelle Teilhabeplanung mit PiT und BELu stattgefunden hat, erfolgt später in der Veranstaltung!**

# Rahmenvertrag 3

## Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

### Abrechnung Qualifizierte Assistenz / Fahrtzeitenzuschlag 6.1.1

- Abrechnungsfähig sind die zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger vereinbarten Vergütungen auf Basis der für die leistungsberechtigte Person bewilligten Leistungsgruppe.
- Bestehen bei der Erbringung von Leistungen der qualifizierten Assistenz zeitliche Abweichungen von der Planung, sind die Regelungen in Nummer 2.11 dieses Rahmenvertrages zu beachten, d.h. diese sind zu dokumentieren.
- Bei Beendigung der Leistungserbringung endet der Zahlungsanspruch zu diesem Zeitpunkt.
- Die gleichen Regelungen gelten für die Abrechnung des Fahrtzeitenzuschlags bei der qualifizierten Assistenz.

# Rahmenvertrag 3

Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

## Abrechnung und Abwesenheit bei Qualifizierte Assistenz

- Es entfällt die bisherige Abwesenheitsregelung bei besonderen Wohnformen und Tagesförderstätten (60/82Tage).
- Abwesenheit ist eine wesentliche Abweichung als Unterschreitung des bewilligten Leistungsumfang (unabhängig vom Ort der Leistungserbringung):
  - der zuständige Leistungsträger ist einzubinden.
  - Zwischenevaluation, neue Bedarfsfeststellung, neuer Bescheid
- Die Abwesenheit ist keine wesentliche Abweichung:
  - Abrechnung der bewilligten Leistungsgruppe

# Rahmenvertrag 3

## Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

### Abrechnung Kompensatorische Assistenz / Fahrtzeitenzuschlag 6.1.2

- Abrechnungsfähig sind die von der leistungsberechtigten Person in Anspruch genommenen Leistungen der kompensatorischen Assistenz bis zur Höhe der bewilligten Leistungen in Stunden.
- Die Rechnungslegung erfolgt für die ersten 10 Monate der Leistungsbewilligung bezogen auf die leistungsberechtigte Person pauschal. Dabei wird der anteilige tägliche Umfang an Leistungen (basierend auf dem wöchentlich bewilligten Umfang) pro Kalendertag in Rechnung gestellt.
- Für die Monate 11 und 12 der Leistungsbewilligung erfolgt eine Schlussrechnung, bei der in den ersten 10 Monaten nicht erbrachte Leistungen von den in diesen Monaten tatsächlich erbrachten Leistungen in Abzug zu bringen sind.

# Rahmenvertrag 3

## Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

### Abrechnung Kompensatorische Assistenz / Fahrtzeitenzuschlag 6.1.2

- Der Schlussrechnung ist ein **vom Leistungserbringer signierter Nachweis der tatsächlich erbrachten Leistungen** als rechnungsbegründende Unterlage beizufügen.
  - **signierter Nachweis:** von der EG Finanzierung wird bis Oktober ein unverbindliches Muster erstellt
  - Nachweis ist eine Übersicht über die erbrachten Leistungen (und damit **kein** Einzelleistungsnachweis), der vom Träger zu signieren ist
- Ist der Bewilligungszeitraum kürzer als 12 Monate, erfolgt die Schlussrechnung in den letzten beiden Monaten der Leistungsbewilligung.
- Ist der Bewilligungszeitraum länger gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

# Rahmenvertrag 3

## Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

### Abrechnung Kompensatorische Assistenz / Fahrtzeitenzuschlag 6.1.2

- Scheidet die leistungsberechtigte Person vor Ablauf der Leistungsbewilligung aus dem Leistungsbezug aus oder ändert sich der bewilligte Leistungsumfang, erfolgt mit dem Monat des Ausscheidens oder der Änderung die Schlussrechnung. Etwaige Überzahlungen sind dem Leistungsträger zu erstatten.
- Sollte bereits unterjährig erkennbar sein, dass in wesentlichem Umfang Leistungen nicht erbracht wurden und mit der Schlussrechnung dies nicht verrechenbar ist, ist bereits vorher mit der Schlussrechnung zu beginnen.
- Die Regelungen gelten für die Abrechnung des Fahrtzeitenzuschlags entsprechend.

# Rahmenvertrag 3

## Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

### Abrechnung bei Abwesenheit bei Kompensatorischer Assistenz

- Es entfällt die bisherige Abwesenheitsregelung bei besonderen Wohnformen und Tagesförderstätten (60/82 Tage).
- Leistungsberechtigte Person sagt innerhalb von 24 Stunden ab oder die Leistungserbringung nicht möglich: die geplante(n) Leistung(en) sind tatsächlich als erbracht abrechenbar.
- Bei gemeinsamer Inanspruchnahme kann die bewilligte Leistung maximal für 2 Wochen auch dann als tatsächlich erbracht betrachtet werden, auch wenn die geplante Leistung für die betreffende leistungsberechtigte Person nicht erbracht wurde.
- Bei Einzelleistung kann die nicht erbrachte Leistung, sofern sie zur Nachholung geeignet ist (zum Beispiel Freizeitgestaltung) innerhalb eines Zeitraums von bis zu 3 Monaten nachgeholt und abgerechnet werden.
- Die Verrechnung von nach den vorstehenden Regelungen nicht erbrachten Leistungen erfolgt ab Monat 11.

# Rahmenvertrag 3

## Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

Abrechnung qualifizierte Assistenz	Abrechnung kompensatorische Assistenz
Abrechnungsfähig sind die vereinbarten Vergütungen (vergüteter Stundenwert) auf Basis der bewilligten Leistungsgruppe.	Abrechnungsfähig sind die in Anspruch genommenen Leistungen bis zur Höhe der bewilligten Leistungen in Stunden.
Bestehen bei der Erbringung zeitliche Abweichungen von der Planung, sind die Regelungen in Nummer 2.11 zu beachten.	Die Rechnungslegung erfolgt für die ersten 10 Monate der Leistungsbewilligung pauschal.
	Für die Monate 11 und 12 erfolgt eine Schlussrechnung, bei der nicht erbrachte Leistungen in Abzug gebracht werden.
	Wird die Inanspruchnahme der geplanten Leistung kurzfristig abgesagt oder ist die Leistungserbringung nicht möglich, gelten diese als tatsächlich erbracht.

# Rahmenvertrag 3

Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

## Abrechnung Zeitpauschalen 6.1.3 besondere Wohnformen

- Die Zeitpauschalen für hauswirtschaftliche Leistungen sowie Bereitschaftsdienste können auch dann abgerechnet werden, wenn keine Inanspruchnahme erfolgt.
- Die Abrechenbarkeit endet in diesen Fällen, wenn die leistungsberechtigte Person aus der besonderen Wohnform auszieht.

## Abrechnung gesondert vorgehaltene Flächen

- Die Abrechenbarkeit der kalendertäglichen Vergütung für gesondert vorgehaltene Flächen endet mit der dauerhaft wegfallenden Nutzung der Flächen durch die leistungsberechtigte Person.

# Rahmenvertrag 3

Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

## Abrechnung übersteigende Kosten der Unterkunft (üKdU) 3.9.4

- Die übersteigenden KdU werden monatlich in der vereinbarten Höhe in Rechnung gestellt.
- Es gelten die Regeln wie bisher.

## Abrechnung Wohnpflegeheime

Bei Wohnpflegeheimen gelten die bisherigen Abrechnungs- und Abwesenheitsregelungen nach dem Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI für das Land Hessen (Rahmenvertrag SGB XI) auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe.

## Abrechnung Fachdienst Begleitetes Wohnen in einer Gastfamilie

Es gelten die Regeln wie bisher.

# Rahmenvertrag 3

Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

## Abrechnung und Zahlungsweise 6.2 Allgemein

- Die Rechnungslegung durch den Leistungserbringer erfolgt nach Erbringung der Leistung pro Kalendermonat.
- Die Rechnung wird durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe innerhalb von 2 Wochen beglichen, frühestens jedoch am 15. des Folgemonats. Die 2-Wochen-Frist gilt auch für Nachzahlungen.
- Eine andere Zahlungsweise, zum Beispiel Abschlagszahlungen, kann vereinbart werden.

# Rahmenvertrag 3

Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

## Abrechnung und Zahlungsweise: MASS

- vorzugsweise automatisierte elektronische Abrechnung
- Für die automatisierte elektronische Abrechnung bedarf es eines zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger vereinbarten und funktionsfähigen Datenübertragungssystems.
- Die Kosten des Verfahrens werden in der Kalkulation berücksichtigt.
- Dazu später unter „MASS“.

# Rahmenvertrag 3

Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

## Abrechnung und Zahlungsweise: besondere Wohnform

- In besonderen Wohnformen gelten Einzugs- und Auszugstag jeweils als 1 Tag.
- Bei einem Umzug innerhalb einer besonderen Wohnform oder zwischen 2 besonderen Wohnformen desselben Leistungserbringers kann die übersteigende KdU für den Umzugsmonat einmal abgerechnet werden. Bei unterschiedlicher Höhe der übersteigenden KdU erfolgt eine taggenaue Abrechnung in beiden besonderen Wohnformen.

# Rahmenvertrag 3

Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

## Abrechnung und Zahlungsweise: Fahrtkostenbudget

- Die Fahrtkostenbudgets werden ohne monatliche Rechnungslegung quartalsweise angewiesen. Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 15. des mittleren Quartalsmonats.
- Im Falle der gemeinsamen Vereinbarung mit Fahrtkostenbudgets nach dem Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Rahmenvertrag 2) erfolgt die Zahlung in einer Gesamtsumme.

# Rahmenvertrag 3

Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

## Abrechnung und Zahlungsweise: Rundungsregelungen

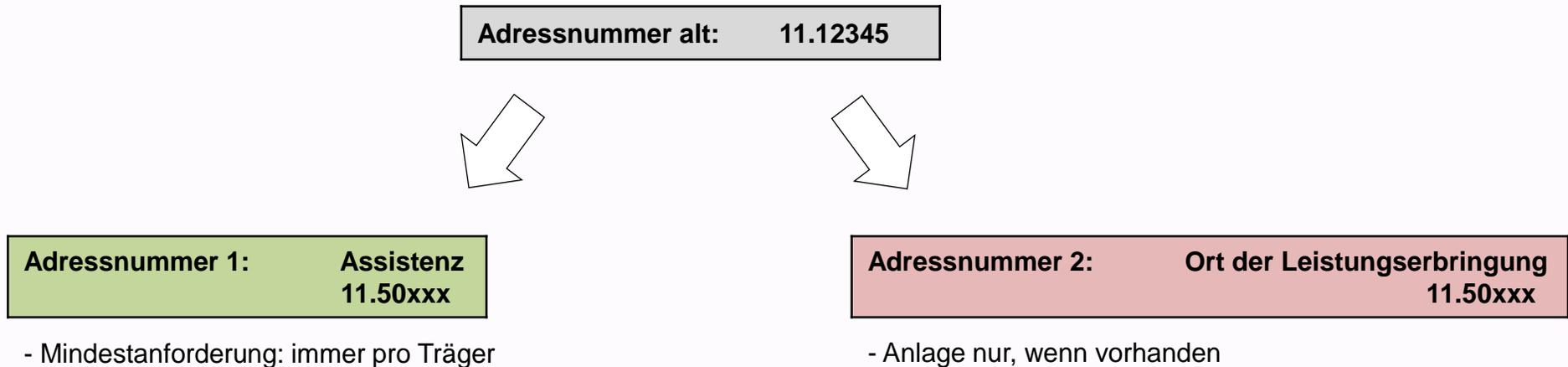
- Noch in Klärung und Abstimmung ist die Systematik der Rundung zur Ermittlung der monatlichen Rechnungsgrößen.
- Hier sei als Beispiel benannt, ob die Rundung auf 2 Nachkommastellen bei der Ermittlung der kalendertäglichen Entgelte erfolgt oder erst bei der monatlichen Rechnungssumme.
- Geplant ist die Klärung / Absprache dazu bis Ende September 2022.

# Rahmenvertrag 3

Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

## Struktur **Einrichtungsaufbau RV 3**: Differenzierung in AD 1 und AD 2

- 23er bzw. 24er Adressnummer (Träger-Ebene) bleibt bestehen
- ausgewiesen in Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen



# Rahmenvertrag 3

Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

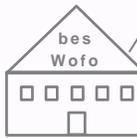
## Struktur Einrichtungsaufbau RV 3: Differenzierung in AD 1 und AD 2

Assistenz-AD (AD 1): 11.50xxx	
-50	qualifizierte Assistenz
-51	kompensatorische Assistenz
-52	qA Fahrzeitzuschlag
-53	kA Fahrzeitzuschlag



Hierüber werden alle Assistenzleistungen, losgelöst von dem Ort der Leistungserbringung abgerechnet.

 int. GdT üKdU <b>Besondere Wohnform A</b>	
Flächen-AD (AD 2): 11.50xxx	
-50	ges. vorgehaltene Flächen (Basisbetrag)
-51	Nachtbereitschaftspauschale
-52	Hauswirtschaftspauschale
-53	übersteigende KdU
-54	sonstige Leistungen

 int. GdT üKdU <b>Besondere Wohnform B</b>	
Flächen-AD (AD 2): 11.50xxx	
-50	ges. vorgehaltene Flächen (Basisbetrag) <i>inaktiv</i>
-51	Nachtbereitschaftspauschale
-52	Hauswirtschaftspauschale
-53	übersteigende KdU <i>inaktiv</i>
-54	sonstige Leistungen

 <b>Tafö/ Tagesstätte/ GdT (extern)</b>	
Flächen-AD (AD 2): 11.50xxx	
-50	ges. vorgehaltene Flächen (Basisbetrag)
-51	Fahrtkosten
-52	sonstige Leistungen

# Schulung Abrechnung

Rahmenvertrag 3:  
Soziale Teilhabe  
Teilhabe an Bildung  
**Übergangsregelung**

# Rahmenvertrag 3

Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

## Übergangsregelungen

Da zum Stichtag 01.01.2023 noch keine individuelle Teilhabeplanung für alle IbP möglich ist, bedarf es für den Übergang gesonderter Regelungen betreffend der Ermittlung der Leistungsbedarfe sowie der damit in Verbindung stehenden Regularien.

Die Übergangsregelungen und deren **Geltungsdauer orientieren sich an der jeweiligen leistungsberechtigten Person.**

Mit Ablauf der Kostenzusage in den Jahren 2023 und 2024 erfolgt eine individuelle Teilhabeplanung mit PiT und BELu. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Bewilligung der Leistungsbedarfe vollumfänglich nach den rahmenvertraglichen Regelungen (Leistungsgruppen, halbstündliche Rundung etc.), auch gelten alle weiteren Regelungen des Rahmenvertrages.

# Rahmenvertrag 3

## Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

### Übergangsregelungen

Für die IbP-individuelle Übergangszeit gilt folgendes:

- Die sich aus den Umrechnungsdateien ergebenden Bedarfe an qualifizierter und kompensatorischer Assistenz für jede alte Bedarfsgruppe etc. werden minutengenau für jede IbP bewilligt / abgerechnet.
- Ggf. relevante Pauschalen in besonderen Wohnformen (Hauswirtschaft, Bereitschaft) werden ab 01.01.2023 gesondert bewilligt / abgerechnet.
- Die kalendertäglichen Beträge für die Nutzung gesondert vorgehaltener Flächen werden ebenfalls ab 01.01.2023 bewilligt / abgerechnet.
- Fahrtzeitenzuschläge für aufsuchende Leistungen werden noch nicht gesondert ausgewiesen / abgerechnet, diese sind in den umgerechneten Minutenwerten enthalten.
- Die rahmenvertraglichen Abrechnungsregelungen für kompensatorische Assistenzleitungen (nur erbrachte Leistungen können abgerechnet werden) gelten **nicht** für die individuellen Übergangszeiträume. Es können die bewilligten Leistungen abgerechnet werden.

# Rahmenvertrag 3

Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

## Umrechnung / Ermittlung neue Leistungsmengen / -setting der LbP

Beispielhafte Darstellung an der IbP Max Mustermann

Herr Mustermann lebt in einer besonderen Wohnform und besucht die Tagesförderstätte, jeweils bei dem Leistungserbringer „Selbstbestimmtes Leben“. In der bes. Wohnform wurde die BG 4, in der Tafö ebenfalls die BG 4 bewilligt.

Aus der abgestimmten Umrechnungsdatei ergibt sich, dass für die besondere Wohnform folgende kalkulatorischen Zeitmengen gelten:

- Hauswirtschaftspauschale 108 Minuten / Woche
- Bereitschaftspauschale 96 Minuten / Woche
- Qualifizierte Assistenzleistungen 321 Minuten / Woche
- Kompensatorische Assistenzleistungen 178 Minuten / Woche

# Rahmenvertrag 3

Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

## Umrechnung / Ermittlung neue Leistungsmengen / -setting der LbP

Für die Tagesförderstätte ergeben sich aus der Umrechnungsdatei folgende kalkulatorischen Zeitmengen :

- Qualifizierte Assistenzleistungen 271 Minuten / Woche
- Kompensatorische Assistenzleistungen 90 Minuten / Woche

Da die Leistungen von dem selben LE erbracht werden, werden die Zeitbedarfe für die qualifizierten und kompensatorischen Leistungen **aufaddiert**, es ergeben sich folgende abrechenbaren Leistungen.

- Hauswirtschaftspauschale 108 Minuten / Woche
- Bereitschaftspauschale 96 Minuten / Woche
- Qualifizierte Assistenzleistungen 592 Minuten / Woche
- Kompensatorische Assistenzleistungen 268 Minuten / Woche
- Gesondert vorgehaltene Flächen kalendertägl. ermittelter Betrag

# Rahmenvertrag 3

## Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

### Zeitschiene / weiteres Vorgehen

- Abschluss Plausibilisierung Umrechnungsdateien bis Ende September
- Bereitstellung PiT 2023 inkl. Schulungsvideos (Lernplattform LWV Hessen) im Oktober
- Bereitstellung BELu inkl. Schulungsvideos (Lernplattform LWV Hessen) im Oktober
- Abschluss Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bis spätestens Ende Dezember
- Liste mit allen leistungsberechtigten Personen (Leistungsträger LWV Hessen) und den für sie relevanten Abrechnungsgrößen im November/Dezember (**ACHTUNG**: für Übergang keine ausgewiesenen Fahrzeitzuschläge, Umfang ist in individuellen Zeitwerten enthalten)

# Schulung Abrechnung

Rahmenvertrag 3:  
Soziale Teilhabe  
Teilhabe an Bildung  
**Praxis**

# Rahmenvertrag 3

## Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

Bisherige Leistung	Neue Leistungen	Feststellung des neuen Bedarfs (Übergangsverfahren aus Überleitungstabelle)	Umrechnung in einen <b>Tagessatz</b>	Berechnung im Übergangsverfahren	Berechnung nach ind. Teilhabeplanung
Betreutes Wohnen Fachleistungsstunden	Qualifizierte Assistenz LG 1 bis 8+	Einzelfallabhängig (Minutenwert/Woche)	Übergangsverfahren: <i>Minuten pro Woche / 7 Tage * Entgelt</i> aus Vergütungsvereinbarung Ab PiT: Leistungsgruppen mit kalendertägl. Entgelten	ohne Spitzabrechnung	ohne Spitzabrechnung
	Ggf. kompensatorische Assistenz (halbstündige Rundung)	Einzelfallabhängig (Minutenwert/Woche)	Übergangsverfahren: <i>Minuten pro Woche / 7 Tage * Entgelt</i> aus Vergütungsvereinbarung Ab PiT: (Halb)-Stunden pro Woche / 7 * Entgelt aus Vergütungsvereinbarung	ohne Spitzabrechnung	Spitzabrechnung Monate 11+12
	Fahrtzeiten QA	Im Übergangsverfahren im Leistungsumfang QA enthalten. Ab PiT über BELu pauschal (14,05 %) bemessen.	Für Übergang nicht erforderlich. Ab PiT Minutenwert pro Woche (aus BELu), Berechnung siehe vorstehend.	Keine gesonderte Berechnung. In QA inkludiert.	gesonderte Berechnung, ohne Spitzabrechnung
	Fahrtzeiten KA	Im Übergangsverfahren im Leistungsumfang KA enthalten. Ab PiT über BELu pauschal (13,42 %) bemessen.	Für Übergang nicht erforderlich. Ab PiT Minutenwert pro Woche (aus BELu), Berechnung siehe vorstehend.	Keine gesonderte Berechnung. In KA inkludiert.	gesonderte Berechnung, Spitzabrechnung siehe oben (KA)

### Regelung im Übergangsverfahren

- Das Übergangsverfahren endet für die leistungsberechtigte Person mit Ablauf der Kostenzusage in den Jahren 2023 und 2024.
- Für Neuaufnahmen im Jahr 2023 erfolgt die Kostenzusage direkt nach individueller Teilhabeplanung mittels PIT.

# Rahmenvertrag 3

Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

## Praktische Beispiele für die künftige Abrechnung

### Szenario

- IbP lebt in der eigenen Häuslichkeit
- Aktuelle Kostenzusage bis **30.06.2024** über 120 FLS / Jahr.

### Bedarf der IbP ab dem 01.01.2023

- Der Umfang der Leistungen für QA/KA ab 01.01.2023 wird Ihnen vom LWV Hessen mitgeteilt.

### Angebot im Standort Altstadt

#### Betreutes Wohnen

- ✓ Qualifizierte Assistenz (FZ inkludiert)
- ~~Kompensatorische Assistenz (FZ inkludiert)~~
- ~~Fahrtzeiten (Im ÜV in den Assistenzen enthalten)~~

**Keine Spitzabrechnungen im Übergangsverfahren!**

Geschäftsbereich Soziale Teilhabe  
WV Altstadt - BWO

### Rechnung

Rechnungsnr.: H22300015

Datum: 10.08.2022

Debitor: 9100001

Seite 1 von 1

Betreuer: Michael Langer

Geburtsdatum: 07.01.1980

Aktenzeichen: 206217-1012123

Unterdebitor: 6000000

Abrechnungszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.01.2023

#### Leistungen

Vom	Bis	Leistungsbeschreibung	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
01.01.	31.01.	Qualifizierte Assistenz 138 Minuten / Woche	20,90 €	31	647,90 €
<b>Summe für Monat Januar</b>					<b>647,90 €</b>

# Rahmenvertrag 3

Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

## Praktische Beispiele für die künftige Abrechnung

Geschäftsbereich Soziale Teilhabe  
WV Ziegenhagen - BWO

### Szenario

- IbP lebt in der eigenen Häuslichkeit (BW)
- Aktuelle Kostenzusage bis **31.01.2023** über 120 FLS / Jahr
- Neue Kostenzusage nach PIT / BELu vom 01.02.2023 bis 31.01.2024
- **Bedarf der IbP ab dem 01.01.2023**
- Bedarf ab 01.01.2023 für QA entnehmen Sie der Umrechnungstabelle des LWV.
- Bedarf ab 01.02.2023 für QA erfolgt mittels PIT.

### Angebot im Standort Ziegenhagen (BeWo)

- ✓ Qualifizierte Assistenz
- ~~Kompensatorische Assistenz~~
- ✓ Fahrtzeiten (ÜV inkludiert / PiT exkludiert!)

Erste Spitzabrechnung für KA in 12.2023 u. 01.2024!

### Rechnung

<b>Rechnungsnr.:</b> H22300015	<b>Datum:</b> 10.08.2022
<b>Debitor:</b> 9100001	Seite 1 von 1
<b>Betreuer:</b> Christina Rühl	<b>Geburtsdatum:</b> 07.03.1976
<b>Aktenzeichen:</b> 206217-121155	<b>Unterdebitor:</b> 6000001

Abrechnungszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.01.2023

#### Leistungen

Vom	Bis	Leistungsbeschreibung	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
01.01.	31.01.	Qualifizierte Assistenz 130 Minuten / Woche	20,63 €	31	639,43 €
Zwischensumme					639,43 €
<b>Summe für Monat Januar</b>					<b>639,43 €</b>

Abrechnungszeitraum vom 01.02.2023 bis 28.02.2023

#### Leistungen

Vom	Bis	Leistungsbeschreibung	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
01.02.	28.02.	Qualifizierte Assistenz LG 2	19,04 €	28	533,12 €
01.02.	28.02.	Fahrtzeiten Basis 98 Minuten	2,22 €	28	62,16 €
Zwischensumme					595,28 €
<b>Summe für Monat Februar</b>					<b>595,28 €</b>

**Rechnungssumme: 1.234,71 €**

# Rahmenvertrag 3

## Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

Bisherige Leistungen	Neue Leistungen	Feststellung des neuen Bedarfs (Übergangsverfahren aus Überleitungstabelle)	Umrechnung in einen <b>Tagessatz</b>	Berechnung im Übergangsverfahren	Berechnung nach ind. Teilhabeplanung
Besondere Wohnform und Gestaltung des Tages in Bedarfsgruppen 1-5 Leistungsgruppen 1-7	Qualifizierte Assistenz 1 bis 8+	Einzelfallabhängig (Minutenwert/Woche)	Übergangsverfahren: Minuten pro Woche / 7 Tage * Entgelt aus Vergütungsvereinbarung Ab PiT: Leistungsgruppen mit kalendertägl. Entgelten	ohne Spitzabrechnung	ohne Spitzabrechnung
	Kompensatorische Assistenz	Einzelfallabhängig (Minutenwert/Woche)	Übergangsverfahren: Minuten pro Woche / 7 Tage * Entgelt aus Vergütungsvereinbarung Ab PiT: (Halb)-Stunden pro Woche / 7 * Entgelt aus Vergütungsvereinbarung	ohne Spitzabrechnung	Spitzabrechnung Mt. 11+12
	Zeitpauschale Nachtdienst (Bereitschaft)	Standortabhängig (Minutenwert/Woche)	Fester Minutenwert pro Woche, kalendertägliche Vergütung je Standort	Unabhängig von der Inanspruchnahme berechenbar	Unabhängig von der Inanspruchnahme berechenbar
	Zeitpauschale Hauswirtschaft	Standortabhängig (Minutenwert/Woche)	Fester Minutenwert pro Woche, kalendertägliche Vergütung je Standort	Unabhängig von der Inanspruchnahme berechenbar	Unabhängig von der Inanspruchnahme berechenbar
	Gesonderte Fläche für Fachleistung	Nutzungsabhängig Kalendertäglicher Betrag	Fester Tagessatz je Leistungserbringer	Nur bei Nutzung durch IbP	Nur bei Nutzung durch IbP

# Rahmenvertrag 3

Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

## Praktische Beispiele für die künftige Abrechnung

### Szenario

- IbP lebt in der Besondere Wohnform.
- Aktuelle Kostenzusage für die Besondere WF  
BG 4 / GdT BG 3 bis 30.09.2023

### Bedarf der IbP ab dem 01.01.2023

- Leistungsumfang ab 01.01.2023 für QA/KA entnehmen Sie der Umrechnungstabelle des LWV.
- Leistungsumfang ab 01.10.2023 für QA/KA erfolgt mittels PIT.

### Angebot im Standort Nazareth (Bes. WF)

- ✓ Qualifizierte Assistenz
- ✓ Kompensatorische Assistenz
- ✓ Gesonderte Fläche für Fachleistung
- ✓ Nachtdienst
- Hauswirtschaft (im Standort nicht vorhanden)
- ✓ Übersteigende Kosten der Unterkunft

Geschäftsbereich Soziale Teilhabe WW  
Nazareth  
RV3 20525205 WW Nazareth - BES

### Rechnung

Rechnungsnr.: K22354423 Datum: 10.08.2022

Debitor: 9100001 Seite 1 von 1

Betreuer: Florian Flick  
Aktenzeichen: 206504-504504

Geburtsdatum: 12.11.1976

Unterdebitor: 6000045

Abrechnungszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.01.2023

#### Leistungen

Vom	Bis	Leistungsbeschreibung	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtprei
01.01.	31.01.	Qualifizierte Assistenz 506 Min./Woche	80,29 €	31	2.488,99 €
01.01.	31.01.	Kompensatorische Assistenz 386 Min./Woche	50,38 €	31	1561,71 €
01.01.	31.01.	Gesonderte Fläche für Fachleistungsstunden	8,00 €	31	248,00 €
01.01.	31.01.	Nachtdienst	25,07 €	31	777,17 €
01.01.	31.01.	Übersteigender Betrag Unterkunft	108,14 €	1	108,14 €
Zwischensumme					5.184,08 €

**Rechnungssumme: 5.184,08 €**

# Rahmenvertrag 3

Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

## Praktische Beispiele für die künftige Abrechnung

### Szenario

- IbP besucht ab 01.04.2023 die WfbM.
- Wesentliche Veränderung ab 01.04.2023.
- Neue Bedarfsermittlung QA/KA mittels PIT.

### Bedarf der IbP ab dem 01.04.2023

- Wird für beide Bereiche Wohnen und Arbeiten nach PIT neu ermittelt.

### Angebot im Standort Herzburg (Bes. WF)

- ✓ Qualifizierte Assistenz
- ✓ Kompensatorische Assistenz
- ~~Gesonderte Fläche für Fachleistung (wird von der IbP nicht genutzt).~~
- ✓ Hauswirtschaft
- ✓ Nachtdienst
- ~~Übersteigende Kosten der Unterkunft (n.v)~~

Geschäftsbereich Soziale Teilhabe WV Herzburg  
WV Herzburg - BES

### Rechnung

Rechnungsnr.: K22300453 Datum: 10.08.2022

Debitor: 9100001 Seite 1 von 1

Betreuer: Florian Flick

Geburtsdatum: 12.11.1976

Aktenzeichen: 206504-504504

Unterdebitor: 6000045

Abrechnungszeitraum vom 01.04.2023 bis 30.04.2023

### Leistungen

Vom	Bis	Leistungsbeschreibung	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
01.04.	30.04.	Qualifizierte Assistenz LG 5	52,36 €	30	1.517,80 €
01.04.	30.04.	Kompensatorische Assistenz 4 Stunde/Woche	30,13 €	30	903,90 €
01.04.	30.04.	Hauswirtschaft	18,14 €	30	544,20 €
01.04.	30.04.	Nachtdienst	25,07 €	30	752,10 €

Zwischensumme 3.771,00 €

**Rechnungssumme: 3.771,00 €**

# Rahmenvertrag 3

Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

## Praktische Beispiele für die künftige Abrechnung

### Szenario

- IbP besucht ab 01.04.2023 die WfbM
- Wesentliche Veränderung ab 01.04.2023
- Neue Bedarfsermittlung mittels PiT für Werkstattbereich und soziale Teilhabe.

### Bedarf der IbP ab dem 01.04.2023

- Wird für Teilhabe am Arbeitsleben mittels PiT neu festgestellt.

### Angebot im Standort Herzburg (WfbM Arbeiten)

- ✓ Basisbetrag
- ✓ Maßnahmebetrag

Geschäftsbereich Soziale Teilhabe  
Teilhabe am Arbeitsleben

### Rechnung

Beschäftigter: Florian Flick

Rechnungsnr.: F02300781

Datum: 10.08.2022

Debitor: 9000001

Seite 1 von 1

Geburtsdatum: 12.11.1976

Unterdebitor: 6000045

Abrechnungszeitraum vom 01.04.2023 bis 30.04.2023

#### Leistungen

Vom	Bis	Leistungsbeschreibung	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
01.04.	07.04.	>82 Assistenz LG 4	32,37 €	7	226,59 €
01.04.	07.04.	>82 Basisbetrag	11,11 €	7	77,77 €
08.04.	30.04.	Basisbetrag	11,11 €	23	255,53 €
08.04.	30.04.	Assistenz LG 4	32,37 €	23	744,51 €
Zwischensumme					1.304,40 €

**Rechnungssumme: 1.304,40 €**

# Rahmenvertrag 3

Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

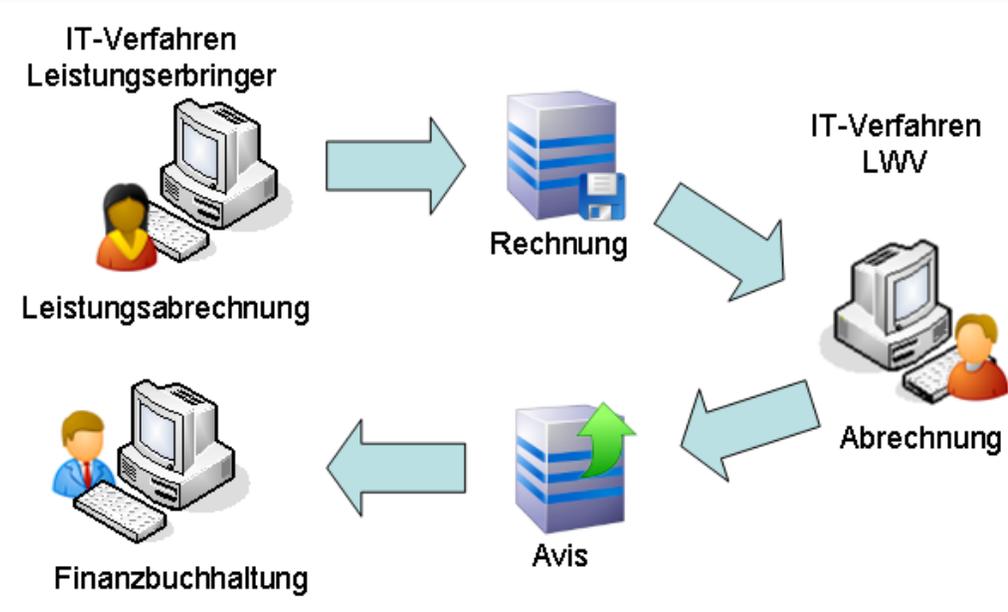
Haben Sie noch Fragen?

# Schulung Abrechnung

Abrechnung mit MASS  
(Maschinelles Abrechnungssystem)

# Rahmenvertrag 2 und 3 – Abrechnung

Abrechnung mit MASS



The screenshot shows the MASS web interface with the following elements:

- Header:** MASS logo, version MASS 1.3.1.3, date (16.04.2021 12:36), and page title Schulung.
- Navigation:** Links for Rechnungsdateien, Zahlungssavise, Profil, and Programm-Hilfe.
- Content:** A message "Herzlich Willkommen bei MASS!" and three action buttons:
  - Upward arrow: Rechnungsdatei hochladen
  - Downward arrow: Zahlungssavis herunterladen
  - Question mark icon: Programm-Hilfe öffnen

# Rahmenvertrag 2 und 3 – Abrechnung

## Abrechnung mit MASS

### Änderung in der Systemkonfiguration

- LWV: neue Adressnummern (11xxxxx) vergeben
  - LE: hinterlegt diese in seiner Abrechnungssoftware
- LWV: neue externe Leistungscode angelegen
- LWV: neue Version des Schnittstellendokuments erstellen
  - LE: neue Leistungsarten in der Abrechnungssoftware hinterlegen
- LWV: Liste der IbP mit externen Codes pro Adressnummer pro LE
  - LE: Zuordnung der IbP zur Adressnummer und Leistungsart

### Probeabrechnung

# Rahmenvertrag 2 und 3 – Abrechnung

## Abrechnung mit MASS

### Zeitschiene

- 10/22: neue Adressnummern (11xxxxx)
- 11/22: neue externe Leistungscodes RV 2 + RV 3
- 11/22: neue Version des Schnittstellendokuments RV 2 + RV 3
- 12/22: Liste der IbP mit externen Codes pro Leistung
- 11/22: Pilot für MASS: Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V.
- ab 01/23 nach Absprache: Probeabrechnungen für MASS-Anwender

Für bisherige Nichtanwender: nach Absprache ca. 6-monatiger Test für die Einführung von MASS individuell möglich.

# Rahmenvertrag 2 und 3 – Abrechnung

## Rahmenvertrag 3: Soziale Teilhabe / Teilhabe an Bildung

### In Klärung befindliche Fragestellungen:

- Rundungsfragen
- Wechsel zwischen besonderen Wohnformen innerhalb des Übergangszeitraums
- Muster / Vorlage für „Nachweis“ Spitzabrechnung
- Weitere Fragen Ihrerseits aus dieser Veranstaltung
- ....

Die Antworten auf die Fragen werden in geeigneter Form veröffentlicht, ggf. findet eine Folgeveranstaltung mit entsprechenden Schwerpunkten zum Thema Abrechnung statt.

Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!